

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram,
Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der CDU/CSU**

– Drucksache 14/2277 –

Effizienz von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat dafür gesorgt, dass die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau verstetigt werden. Im Jahr 1999 standen in den Haushalten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit 45,3 Mrd. DM für Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bereit. Im Jahr 2000 sind es 46 Mrd. DM. Darüber hinaus fördern Länder und Kommunen eine Vielzahl von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, teilweise in Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Bundesanstalt für Arbeit (BA).

Da in der Kleinen Anfrage der Begriff der „Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“ nicht näher definiert wird, wird bei der Beantwortung der Fragen nach den Maßnahmen von Bund und Bundesanstalt für Arbeit vor allem auf Arbeitsbeschaffungs (ABM)- und traditionelle Strukturanpassungsmaßnahmen (trad. SAM) sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) eingegangen. Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung der Arbeitsämter haben die Arbeitsämter im Jahr 1999 etwa 8 Mrd. DM für ABM und für die Förderung der beruflichen Weiterbildung 13 Mrd. DM in den Eingliederungstiteln, in denen die Mittel für nahezu sämtliche Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zusammengefasst veranschlagt sind, bereit gestellt. Damit werden etwa 75 % des Eingliederungstitels für diese Maßnahmen ausgegeben. Für Strukturanpassungsmaßnahmen standen 1999 von Bund und Bundesanstalt für Arbeit 6,3 Mrd. DM zur Verfügung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Januar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gibt es nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)?

Grundsätzlich sind praktisch alle in § 3 SGB III aufgeführten Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 4 SGB III) darauf ausgerichtet, Menschen in Beschäftigung zu bringen. Hierzu gehören u.a. Beratung und Vermittlung und diese unterstützende Leistungen, Zuschüsse zu Arbeitsentgelten bei Eingliederung leistungsgeminderter Arbeitnehmer sowie bei Neugründungen, Trainingsmaßnahmen, Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter, Leistungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung, aber auch Arbeitsbeschaffungs- und Strukturpassungsmaßnahmen und die berufliche Weiterbildung.

Im Einzelnen zählt der § 3 SGB III folgende Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf:

(1) Arbeitnehmer erhalten folgende Leistungen:

- Berufsberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützende Leistungen,
- Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
- Mobilitätshilfen und Arbeitnehmerhilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung,
- Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
- Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
- Übernahme der Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung,
- allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten und Übergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
- Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft.

(2) Arbeitgeber erhalten folgende Leistungen:

- Arbeitsmarktberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung,
- Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern sowie bei Neugründungen,
- Erstattung von Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung und weitere Leistungen bei Abschluss eines Eingliederungsvertrages mit Zustimmung des Arbeitsamtes,
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Durchführung von Maßnahmen während der betrieblichen Ausbildungszeit sowie weitere Zuschüsse bei Behinderten.

(3) Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen erhalten folgende Leistungen:

- Darlehen und Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Ausbildung,
- Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung,

- Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter sowie für Jugendwohnheime,
- Zuschüsse zu Eingliederungsmaßnahmen auf Grund eines Sozialplans,
- Darlehen und Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen.

Außerdem ist es den Arbeitsämtern durch die Freie Förderung nach § 10 SGB III möglich, bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für selbstentwickelte Maßnahmen zu nutzen.

Das BSHG sieht im Rahmen der Hilfe zur Arbeit (§§ 18 bis 20 BSHG) folgende Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor:

- Zuschüsse an den Arbeitgeber (§ 18 Abs. 4 BSHG):
Durch Zuschüsse an den Arbeitgeber sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen kann die Eingliederung von Hilfeempfängern in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.
- Zuschüsse an den Hilfeempfänger (§ 18 Abs. 5 BSHG):
Bei Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt können dem Hilfeempfänger befristete Einkommenszuschüsse gewährt werden. Mit der am 12. August 1998 in Kraft getretenen Änderung des § 18 Abs. 5 BSHG hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Kommunen, zusätzliche Anreize bei Hilfeempfängern zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erproben, weiter ausgebaut. So kann dem Hilfeempfänger bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Zuschuss bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand und bis zur Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Eine bis 31. Dezember 2002 befristete Experimentier- und Öffnungsklausel ermöglicht befristete Zuschüsse an Hilfeempfänger über diese gesetzlichen Maßgaben hinsichtlich der Höhe und der zeitlichen Begrenzung hinaus.
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (§ 19 BSHG):
Das Gesetz verpflichtet die Kommunen in § 19 Abs. 1 BSHG für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Dazu werden in der Regel sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit üblichem Arbeitsentgelt vereinbart. Werden Gelegenheiten zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen, können ebenfalls sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit üblichem Arbeitsentgelt (§ 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG) vereinbart werden; möglich ist aber auch der weitere Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen (§ 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG).
- Besondere Arbeitsgelegenheiten (§ 20 BSHG):
Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung des Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, soll ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme angeboten werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BSHG). In diesem Fall wird nach § 20 BSHG ebenfalls Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt.
- Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG in der Regel in Kombination mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG durchgeführt, aber auch im Rahmen des § 20 BSHG und § 18 Abs. 4 BSHG („sonstige geeignete Maßnahmen“).

2. Welche Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden im Rahmen von Sonderprogrammen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt?

Der Bund finanziert derzeit das Programm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“, das „Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit“, das Sonderprogramm „Beteiligung Dritter an der Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern“ sowie Modellprojekte über die Haushaltstitel „Förderung von Maßnahmen zur Erprobung zusätzlicher Wege in der Arbeitsmarktpolitik“ und „Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.“ Die Bundesanstalt für Arbeit führt die Programme durch. Im Rahmen des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit werden Maßnahmen zur Heranführung an eine berufliche Ausbildung, wie z. B. berufsvorbereitende Maßnahmen oder das Nachholen des Hauptschulabschlusses gefördert, aber auch außerbetriebliche Ausbildung und Nach- und Zusatzqualifizierungen. In Qualifizierungs-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird Arbeit mit Lernen verknüpft. Das Gleiche ist auch bei einer mit Lohnkostenzuschüssen geförderten Beschäftigung möglich.

Für das Langzeitarbeitslosenprogramm stehen in diesem Jahr 750 Mio. DM bereit und für das Jugendsofortprogramm 2 Mrd. DM. Für die Beteiligung Dritter an der Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern sind in diesem Jahr 10 Mio. DM veranschlagt, für die Erprobung zusätzlicher Wege 57 Mio. DM und für die Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen 100 Mio. DM.

3. Welche Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden im Rahmen von Sonderprogrammen der Bundesländer und der Kommunen durchgeführt?

Vorbemerkung zu den Fragen 3 bis 8:

Zur Beantwortung dieser Fragen hat die Bundesregierung eine Schnellumfrage unter den Bundesländern durchgeführt. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind die Ergebnisse weder vollständig noch unmittelbar miteinander vergleichbar; sie beruhen ausschließlich auf eigenen Angaben der Länder.

Baden-Württemberg fördert neben dem Landesprogramm Jugend-Arbeit-Zukunft, nach dem Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen schwer vermittelbarer arbeitsloser junger Menschen bis 25 Jahre durchgeführt werden, das Programm Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose, mit dem Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen finanziell unterstützt werden.

In Bayern werden derzeit 3 Sonderprogramme durchgeführt, es sind dies: das Landesprogramm Arbeit statt Sozialhilfe, das Programm Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger.

In Berlin wird neben dem Landesprogramm Hilfe zur Arbeit das Programm Integration durch Arbeit und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit umgesetzt. Das zuletzt genannte Programm soll mehr als 5 000 arbeitslosen jungen Sozialhilfeempfängern eine Beschäftigung bieten bzw. die Möglichkeit zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen eröffnen.

In Brandenburg stehen im Rahmen des Landesprogramms Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg eine Reihe spezifische Förderprogramme zur Verfügung, z. B.

- Förderung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge,
- Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen,
- Qualifizierung Arbeitsloser (Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit),
- Qualifizierung und Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern,
- Lohnkostenzuschüsse für Alleinerziehende und schwer vermittelbare Frauen,
- Schaffung und Stabilisierung erwerbswirtschaftlicher Arbeitsplätze (marktorientierte ESF-Projektförderung),
- Förderung von Strukturanpassungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Arbeitslosen-Service-Einrichtungen.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land an den Gemeinschaftsinitiativen des Bundes zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze.

In Hamburg werden seit vielen Jahren Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in eigener Regie durchgeführt. Hamburg hat als eines der ersten Länder in größerem Maßstab Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit etabliert. Dabei wird nach folgenden Maßnahmentearten und Zielgruppen unterschieden:

1. Vermittlung in Arbeit durch die Sozialämter und Vermittlungsagenturen für Sozialhilfeempfänger/-innen mit geringen bis mittleren Vermittlungshemmnissen, die in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrierbar sind.
2. Lohnkostenförderung gemäß § 18 (4) BSHG für Sozialhilfebezieher/-innen, die seit mindestens 6 Monaten Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben.
3. Niederschwelliges Angebot für Sozialhilfebezieher/-innen, die aufgrund langer Arbeitslosigkeit den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht in vollem Umfang gewachsen, die aber grundsätzlich arbeitsfähig und bereit sind, stundenweise zu arbeiten (Projekt „Job-Start“).
4. Hilfe zur Arbeit gemäß § 19 (1) BSHG im Rahmen des Landesprogramms „Tariflohn statt Sozialhilfe“ für volljährige Arbeitslose, schwer vermittelbare Sozialhilfeempfänger mit Wohnsitz in Hamburg, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus dem Sozialhilfebezug bestreiten.

In Hessen werden derzeit mehr als 30 arbeitsmarktpolitische Programme des Landes mit einer große Spannbreite unterschiedlicher Ansätze durchgeführt, die von der Förderung Benachteiligter und Behinderter bis zu Maßnahmen von Personen reicht, die im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels arbeitslos geworden oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die Programme umfassen regelmäßig den Zeitraum von 1995 bis 1999.

In Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen des Landesförderprogramms Arbeit und Qualifizierung für Mecklenburg-Vorpommern u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Arbeitsmarktes, wie z.B.
 - Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten und Arbeitslosen,
 - Qualifizierung von Beschäftigten in Kurzarbeit, ABM sowie nach BSHG und in Strukturanpassungsmaßnahmen,

- Förderung älterer Langzeitarbeitsloser,
 - Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte,
 - Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen und Ausgründungen aus Beschäftigungsgesellschaften,
 - Existenzgründungsbeihilfen und Qualifizierung von Existenzgründern.
2. Maßnahmen zur Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten
- Förderung von Beschäftigungsverhältnissen für Sozialhilfeempfänger,
 - Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor,
 - Förderung von Stammkräften und Sachkosten bei ABM.

Wesentliche Ziele der Arbeitsmarktpolitik in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1994 bis 1999 waren die Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die schnelle und dauerhafte Eingliederung der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen in neue Beschäftigungsverhältnisse und die Heranführung besonders benachteiligter Arbeitsloser an den ersten Arbeitsmarkt und ihre dauerhafte Wiedereingliederung.

Hierzu wurden ESF-kofinanzierte Programme entwickelt und umgesetzt. Aufgrund der Vorgaben der EU konzentrierte sich die Förderung eindeutig auf Qualifizierungsmaßnahmen. Die großen Beschäftigungsprogramme des Landes, wie z. B. Arbeit statt Sozialhilfe und Jugend in Arbeit, werden aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung und aus fördersystematischen Gründen als reine Landesprogramme umgesetzt.

Die aktive Arbeitsmarktpolitik umfasste vor allem Massnahmen zur Orientierung und Motivierung, zur beruflichen Qualifizierung (insbesondere Erwerb von Schlüsselqualifikationen), Eingliederungsbeihilfen und Existenzgründungshilfen.

Die Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen umfasst die Bereiche Arbeit, Qualifizierung und Beratung. Der Bereich Arbeit beinhaltet die Förderung regionaler Arbeits- und Bildungsangebote für die Zukunft langzeitarbeitsloser Jugendlicher (RABaZ), die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Zahlung von Lohnkostenzuschüsse für Schwerbehinderte. Der Bereich der beruflichen Qualifizierung umfasst folgende Maßnahmen:

- Berufliche Qualifizierung von Zielgruppen (Ziele 2, 3 und 5b des ESF),
- Arbeit und Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern mit Mitteln des ESF und mit Mitteln des Landes Niedersachsen
- sowie weitere durch den ESF unterstützte Programme.

Das Land Rheinland-Pfalz führt folgende arbeitsmarktpolitische Landesprogramme durch:

- Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, insbesondere in Konversionsgebieten,
- Flankierung des regionalen Strukturwandels,
- Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe,
- Koordinationsstellen „Arbeit statt Sozialhilfe“,
- Landesprogramm Konversion,

- Förderung von Arbeitsloseninitiativen,
- Öko-Programm,
- Verstärkte und ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Landesprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter.

Im Rahmen dieser Programme werden Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte für Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Behinderte sowie andere benachteiligte Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik und wissenschaftliche Forschung zur Steuerung der Arbeitsmarktpolitik durchgeführt.

In Sachsen gibt es Beschäftigungsprojekte zum Ausbau der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass Sozialhilfeempfänger in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu einem Projektträger stehen und gleichzeitig qualifiziert werden. Teilweise arbeiten die Projektteilnehmer auch in Betrieben der freien Wirtschaft.

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr für Zielgruppen des Arbeitsmarktes folgende Qualifizierungsprogramme durchgeführt:

1. Förderung von Jugendlichen in Qualifizierungsmaßnahmen,
2. Praktikummaßnahmen für Frauen,
3. Förderung von Qualifizierung und Eingliederung von langzeitarbeitslosen Sozialhilfeempfängern und Nichtleistungsempfängern,
4. Förderung der beruflichen Eingliederung von Behinderten.

In Schleswig-Holstein wurden im Programm Arbeit für Schleswig-Holstein ASH III (1995 bis 1999) Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, mit denen insbesondere langzeitarbeitslose Frauen und Männer sowie Jugendliche und Schwerbehinderte beschäftigt und beruflich weitergebildet werden sollten. Ab dem Jahr 2000 soll das Arbeitsmarktprogramm ASH 2000 (2000 bis 2006) in Kraft treten. Ziel des Programms wird es sein, besondere Zielgruppen der Arbeitslosen den (Wieder-)einstieg in den ersten Arbeitsmarkt dadurch zu eröffnen, indem ihnen Beschäftigungsmöglichkeiten direkt in Betrieben angeboten und die Brückenfunktion von Qualifizierungsmaßnahmen für den ersten Arbeitsmarkt intensiviert werden soll.

Thüringen führt neben dem Modellprojekt JANA (Jugendliche in Arbeit nach der Ausbildung) das Sonderprogramm JOB (Jugendliche ohne Betriebspraxis in Arbeit) durch. Das Projekt JANA umfasst jeweils einen Monat Qualifizierung und 12 Monate Beschäftigung mit Arbeitsvertrag. JOB beinhaltet ein zweimonatiges Betriebspraktikum, 12 Monate Beschäftigung mit Arbeitsvertrag und eine geförderte Anschlussbeschäftigung von 12 Monaten mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

4. In welcher Höhe finanziert, ko-finanziert und fördert die Bundesregierung diese Programme und Maßnahmen (bitte mit differenzierter Angabe nach der jeweiligen Förderungshöhe und den Maßnahmentypen)?

Wie hoch ist, jeweils differenziert nach Bundesländern und Maßnahmentypen, der jeweilige Ko-Finanzierungsanteil der Bundesländer?

Die in Baden-Württemberg aus den Landesprogrammen geförderten Maßnahmen werden vor allem aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit, der Kommunen und des Europäischen Sozialfonds kofinanziert. Die Förderbeiträge des Landes decken bei den Beschäftigungsprojekten für Langzeitarbeitslose rd.

18 %, bei den Maßnahmen des Landesprogramms Jugend-Arbeit-Zukunft rd. 43 % der Projektkosten.

In Bayern beträgt das Gesamtvolumen der Sonderprogramme rd. 67 Mio. DM. Hiervon entfallen auf das Landesprogramm Arbeit statt Sozialhilfe 16 Mio. DM. Das Programm Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung hat ein Volumen von 21 Mio. DM und die Qualifizierungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger werden mit rd. 30 Mio. DM gefördert.

In Brandenburg wurden für die Finanzierung der Landesprogramme im Jahr 1998 insgesamt rd. 300 Mio. DM eingesetzt (ohne die Gemeinschaftsinitiative zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze), davon rd. 161 Mio. DM ESF-Mittel. Im Jahr 1999 waren insgesamt rd. 347 Mio. DM eingeplant, davon rd. 205 Mio. DM ESF-Mittel.

In Hamburg wurden im Jahr 1999 insgesamt 230 Mio. DM aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt zur Finanzierung der Angebote befristeter Beschäftigung und begleitender Qualifizierung zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um ein breites Spektrum von Maßnahmen, das sowohl arbeitsmarktpolitische Maßnahmen als auch Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit umfasste.

In Hessen sind für die im Jahr 1999 ausgeführten Maßnahmen rd. 288 Mio. DM ausgegeben worden. Hiervon entfielen auf das Land rd. 90 Mio. DM, auf die Europäische Union rd. 22 Mio. DM sowie auf Bundesanstalt für Arbeit und Kommunen rd. 176 Mio. DM.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden für die in Frage 3 aufgeführten Maßnahmen im Haushaltsjahr 1999 insgesamt rd. 114 Mio. DM für Neubewilligungen bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt zu jeweils 50 % aus Landes- bzw. ESF-Mitteln.

In Niedersachsen wurde das Mittelvolumen für aktive Arbeitsmarktpolitik des Landes in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht (einschließlich ESF) und erreichte im Jahr 1998 rd. 225 Mio. DM.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Zeitraum 1994 bis 1999 im Rahmen der präventiven Arbeitsmarktpolitik 47.000 Teilnehmer erreicht und dafür aus Mitteln des Landes und der EU rd. 515 Mio. DM (davon 45 % ESF) aufgewandt. Zur Flankierung des Strukturwandels wurden von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte und Arbeitslose qualifiziert bzw. für diesen Personenkreis Existenzgründungshilfen gewährt. Mit einem Mittelvolumen von mehr als 1 Mrd. DM (davon 45 % ESF) wurden 100 000 Menschen erreicht. Für zielgruppenbezogene Arbeitsmarktpolitik wurden unter Einschluss von Programmen, die nicht ESF-kofinanziert wurden, insgesamt 1,6 Mrd. DM (davon 30 % ESF) rd. 90 000 Menschen erreicht.

In Rheinland-Pfalz standen im Jahr 1999 für Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die im Rahmen von Landesprogrammen abgewickelt wurden, insgesamt rd. 100 Mio. DM (Anteil des ESF: rd. 40 %) zur Verfügung.

Die Finanzierung der Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit in Sachsen erfolgt durch Kommunen, das Land sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Im Jahr 1999 haben die Kommunen rd. 124 Mio. DM, der Freistaat Sachsen rd. 31 Mio. DM und die Europäische Union rd. 57 Mio. DM gezahlt.

In Sachsen Anhalt werden die Programme 1, 2 und 4 vom Land und Europäischem Sozialfonds mit Anteilen von 35 % bzw. 65 % finanziert. Im Programm 3 werden 35 % der Kosten von den Sozialämtern übernommen und 65 % durch den ESF.

Die Finanzierung der Maßnahmen in Schleswig-Holstein nach dem Programm Arbeit für Schleswig-Holstein ASH III erfolgt aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds. Das Programm ist mit rd. 500 Mio. DM für die gesamte Laufzeit ausgestattet.

Das in Thüringen durchgeführte Modellprojekt JANA wird mit einem Volumen von rd. 12,2 Mio. DM gefördert. Hiervon werden rd. 8,9 Mio. DM aus dem ESF und rd. 3,3 Mio. DM aus Landesmitteln gezahlt. Das Projekt JOB wird zu 100% aus Landesmitteln finanziert (57 Mio. DM).

5. Wie differenziert sich nach den jeweiligen Bundesländern die Effektivität der dort durchgeführten Programme im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz nach den Kriterien
 - a) Zielgruppenorientierung,
 - b) Übergangsquote in reguläre Arbeit,
 - c) jährliche Kosten pro Arbeitsplatz,
 - d) Verweildauer,
 - e) Abbruchquoten?

Vorbemerkung zu den Fragen 5 bis 8:

Der Bundesregierung liegen zu den hier gestellten Fragen keine umfassenden Angaben vor, da die Sozialhilfeträger und die Bundesländer der Bundesregierung gegenüber nicht berichtspflichtig sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 22. Mai 1998 verwiesen (Drucksache 13/10759). An der für die Beantwortung dieser Großen Anfrage beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (Köln) in Auftrag gegebenen Befragung hatten damals nur 35 Kommunen teilgenommen, weswegen die Untersuchung auch nicht fortgeschrieben wurde. Weitere Angaben enthält eine Umfrage des Deutschen Städtetages unter seinen 262 unmittelbaren Mitgliedsstädten, von denen sich 209 Städte beteiligten (Kommunale Beschäftigungsförderung. Ergebnisse einer Umfrage von 1999 über Hilfen zur Arbeit nach BSHG und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach SGB III, herausgegeben vom Deutschen Städtetag). Aus der Untersuchung ergibt sich, dass 50 % der Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig abgesichert waren (16 % der Fälle als Beschäftigung nach § 19 Abs.1 BSHG, 34 % nach § 19 Abs. 2 erste Alternative), 44 % der Beschäftigungen erfolgten im Rahmen des § 19 Abs. 2, zweite Alternative (sog. Mehraufwandsvariante) und 6 % nach § 20 BSHG.

a) Zielgruppenorientierung:

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit richten sich jeweils an bestimmte Zielgruppen. § 20 BSHG-Maßnahmen richten sich – gleichsam als unterste Stufe – an Personen, die unter Umständen noch nie oder aber seit längerer Zeit nicht mehr erwerbstätig waren. Sie sollen zunächst an regelmäßige Arbeit gewöhnt werden. Im Rahmen der verschiedenen Möglichkeiten des § 19 BSHG sollen die Hilfeempfänger für eine spätere Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden, während die Zuschüsse nach § 18 Abs. 4 und 5 BSHG der unmittelbaren Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt dienen.

Die Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit richten sich überwiegend an folgende Zielgruppen:

1. Förderung arbeitsloser jugendlicher Sozialhilfeempfänger/-innen in Qualifizierungsmaßnahmen;
2. Unterstützung arbeitsloser – gerade auch langzeitarbeitsloser – Sozialhilfeempfänger/-innen bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt;
3. Intensive Vorbereitung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger/-innen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in persönlicher wie berufsqualifizierender Hinsicht.

Über den Anteil der Zielgruppen an den Maßnahmen zur Hilfe zur Arbeit in den einzelnen Kommunen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

b) Übergang in den regulären Arbeitsmarkt

Umfassende und repräsentative Ergebnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den Berichten der Länder liegt die Übergangsquote in reguläre Arbeit in Brandenburg bei 20 %. Bei der Durchführung des jeweiligen Landesprogramms „Arbeit statt Sozialhilfe“ wurde in Bayern eine Übergangsquote in Arbeit von über 40 %, in Hessen von rd. 34 % erreicht. In Nordrhein-Westfalen lag die Übergangsquote in reguläre Arbeit im Schnitt bei etwa 20 bis 25 %.

Die Vermittlungsergebnisse nach Abschluss von Arbeit statt Sozialhilfe-Maßnahmen in Niedersachsen liegen bei rd. 41 %. Der Freistaat Sachsen berichtet von einer durchschnittlichen Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt von rd. 22 %.

In Schleswig-Holstein liegt die Übergangsquote in den ersten Arbeitsmarkt je nach Förderinstrument (z.B. Direktvermittlung, Lohnkostenzuschüsse, Projektförderung) zwischen etwa 15 bis 20 % der Teilnehmer bei Maßnahmen im zweiten Arbeitsmarkt, bei 50 bis 60 % im Rahmen der Direktvermittlung und bis zu 100 % bei Lohnkostenzuschüssen.

c) Jährliche Kosten pro Arbeitsplatz

Der Bundesregierung liegen dazu keine validen und vergleichbaren Daten vor.

In zahlreichen Kommunen wird daran gearbeitet, den gesamten Gestaltungs- und Verwaltungsprozess der kommunalen Beschäftigungsförderung über das von der Firma „prosozial gmbH“ (Informationstechnische Projekte im Sozial- und Bildungsbereich) entwickelte Computerprogramm „Comp.ASS“ abzurechnen (= „ASS“ steht für „Arbeit statt Sozialhilfe“).

„Comp.ASS“ wird derzeit bei mehr als 60 Kommunen in ganz Deutschland (mit Schwerpunkt auf Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz) eingesetzt. Zum Leistungsumfang von Comp.ASS gehört auch eine Kosten-/Nutzenanalyse von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit. Da die einzelnen Kommunen erst in der Aufbauphase sind, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine zusammenfassenden Auswertungen möglich.

d) Verweildauer

Die Untersuchung des Deutschen Städtetages hat ergeben, dass der weitaus größte Teil der Beschäftigungsmaßnahmen mit 63 % – ebenso wie bereits 1996 – über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr läuft. 10 % der Arbeitsverhältnisse wurden über ein bis zwei Jahre, 6 % über zwei Jahre und 3 % über mehr als zwei Jahre vereinbart. 44 % der Beschäftigungsverhältnisse dauern 1 Jahr, 29 % laufen bis zu 6 Monate und 7 % haben eine Dauer von 7 bis 12 Monaten.

Der Vergleich der Verweildauer der Beschäftigten in Maßnahmen nach § 19 und 20 BSHG nach Größenklassen der Städte zeigt wiederum eindeutig längere Beschäftigungsverhältnisse in großen Städten. 87 % der Beschäftigten in Städten über 450 000 Einwohner und 68 % in Städten über 200 000 Einwohner waren ein Jahr und länger in einer Maßnahme nach BSHG, in den kleineren Städten machte ihr Anteil nur 33 % aus.

e) Abbruchquote

Auch hierzu wurden im Rahmen der kurzfristig durchgeführten Befragung bei den Ländern nur vereinzelt Angaben gemacht. So lag in Bremen die Abbruchquote 1998 bei 8,6 %. In Niedersachsen lag die Abbrecherquote in den „Arbeit statt Sozialhilfe-Maßnahmen“ bei etwa 14 %, davon rd. ein Drittel (insgesamt also 4 %), weil sie einen Arbeitsplatz gefunden haben oder eine andere Qualifizierungsmaßnahme besuchen. In Schleswig-Holstein wird die Abbrecherquote auf etwa 10 bis 15 % geschätzt.

6. Welche der unter Frage 5 abgefragten Daten gibt es differenziert nach Kommunen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

7. Welche der unter Frage 5 abgefragten Daten gibt es differenziert nach öffentlichen/staatlichen, gemeinnützigen und gewerblich/privaten Beschäftigungsträgern?

Die vom Deutschen Städtetag durchgeführte Umfrage gibt Auskunft über die Verteilung der Träger der Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit. Hiernach wird die Mehrzahl der Maßnahmen mit 31 % bei den Kommunen selbst durchgeführt. Es folgen die sonstigen freien Träger mit 27 % und die Wohlfahrtsverbände mit 23 %. Der Anteil kommunaler Beschäftigungsgesellschaften an Beschäftigungsmaßnahmen beträgt 11 %. Auf betriebliche Beschäftigungsgesellschaften entfallen 8 %.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel der von den jeweiligen Bundesländern veranschlagten Mittel gemäß der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG öffentlich nach Effizienz Gesichtspunkten ausgeschrieben werden und welche Effizienz Gesichtspunkte hierbei zugrunde gelegt werden?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Von den befragten Ländern hat lediglich Bremen angegeben, dass das Mittelvolumen im Rahmen der Ausschreibung für Sozialhilfeempfänger bei rd. 1,1 Mio. DM lag.

Außerdem haben Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass in Einzelfällen öffentliche Ausschreibungen im Rahmen von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG erfolgt sind.

In Berlin gilt hierbei als Effizienz Gesichtspunkt eine erfolgreiche Vermittlung. Sie liegt dann vor, wenn eine durch die Auftragnehmerin vermittelte unbefristete oder auf mindestens 12 Monate befristete, tarifliche oder ortsübliche entlohnte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern auf einen Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegt, für den keine wei-

teren arbeits- oder beschäftigungsfördernden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln von der Auftragnehmerin vermittelt werden.

In Sachsen werden in einzelnen Regionen Ausschreibungen durchgeführt, deren Bedingungen der Staatsregierung jedoch nicht bekannt sind. Im Übrigen wurde mitgeteilt, dass das Förderverfahren für Beschäftigungsprojekte nicht zwingend eine Ausschreibung beinhaltet.

In Schleswig-Holstein hat es in Einzelfällen Ausschreibungen für Projekte, in die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt einbezogen sind, gegeben. Hierunter fallen z. B. Modellprojekte im Bereich Dienstleistungsagenturen sowie Arbeitsplätze für Geringqualifizierte. Als Effizienzgesichtspunkte wurden wegen des besonderen Charakters der Maßnahmen hier vor allem die Vermittlungsquote in den bzw. die Verbleibsquote im ersten Arbeitsmarkt zugrunde gelegt.

9. Hält es die Bundesregierung für erstrebenswert, dass die im Vorangegangenen aufgezählten Maßnahmen und Programme öffentlich ausgeschrieben werden (differenziert nach den jeweiligen Maßnahmen und Programmen)?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, erwerbsfähige, arbeitslose Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt einzugliedern bzw. ihre Eingliederungschancen nachhaltig zu verbessern. Auch öffentliche Ausschreibungen von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG können diesem Ziel dienen.

Im Bereich der Weiterbildungsförderung nach dem SGB III erfolgt nur noch im Ausnahmefall eine Beauftragung von Bildungsträgern und damit eine Ausschreibung von Maßnahmen. Vielmehr wird bei der Förderung der Weiterbildungsbildungsteilnehmer auf frei auf dem Markt angebotene Bildungsmaßnahmen zurückgegriffen. Eine Beauftragung von Trägern mit der Durchführung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen kommt nach § 94 SGB III nur noch in Fällen in Betracht, in denen dies zur Förderung besonderer Personengruppen erforderlich ist oder ein geeignetes Angebot auf dem freien Bildungsmarkt nicht angeboten wird. Gründe für die Einrichtung einer Auftragsmaßnahme sind in der Regel, dass kein alternatives freies Maßnahmeangebot vorhanden ist oder das vorhandene Teilnehmerpotential einer besonderen Betreuung oder Maßnahmekonzeption bedarf.

Generell hat die Förderung der Teilnahme an „Freien Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung“ Vorrang vor der Einrichtung „Auftragsmaßnahmen“. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass die vielfältige Trägerlandschaft im Bereich der beruflichen Weiterbildung eine breite Palette an Weiterbildungsangeboten umfasst. Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht nur von Bildungsträgern angeboten, sondern können auch einzelbetrieblich unmittelbar im Betrieb absolviert werden. Die Inanspruchnahme freier Bildungsangebote hat zudem den Vorteil, dass bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. Feststellung der Qualifizierungsnotwendigkeit zeitnah Bildungsangebote unterbreitet werden können, während durch die Vorlaufzeiten bei Ausschreibung eine bis zum Maßnahmebeginn längere Verweildauer in Arbeitslosigkeit nicht immer vermeidbar ist.

Berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach dem SGB III werden ausgeschrieben. Wegen der in Bezug auf Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen gleichen Frage 17 wird auf die dortige Antwort verwiesen.

10. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen bzw. beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um eine diesbezügliche Entwicklung sicherzustellen?

Die Durchführung des BSHG liegt in der Zuständigkeit der Länder und der Selbstverwaltung der Kommunen. Es ist daher nicht Aufgabe der Bundesregierung, eine öffentliche Ausschreibung von Maßnahmen im Bereich der Hilfe zur Arbeit sicherzustellen.

Da eine Beauftragung von Bildungsträgern in den weitaus überwiegenden Fällen der beruflichen Weiterbildungsförderung nicht erfolgt, ist eine öffentliche Ausschreibung entbehrlich. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, auf eine Änderung hinzuwirken.

Für den Bereich der Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über ausländische Erfahrungen bezüglich der öffentlichen Ausschreibung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor?

Wenn ja, welche ausländischen Erfahrungen beabsichtigt die Bundesregierung für die deutschen Programme zu übernehmen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Bundesländer bzw. Kommunen sicherstellen, dass bei Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung nur wenige Angaben vor, wobei allerdings aus der Fragestellung nicht hervorgeht, was genau unter „Leistungsvereinbarungen“ zu verstehen ist. Wenn mit „Leistungsvereinbarungen“ z. B. Verträge gemeint sind, die zwischen Kommunen und privaten Firmen wie „Maatwerk“ abgeschlossen werden, so liegen hierzu Berichte einzelner Sozialhilfeträger vor. In München beispielsweise erhält „Maatwerk“ für die erfolgreiche Vermittlung eines Sozialhilfeempfängers in ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechsmonatiger Dauer 5 000 DM.

Schleswig-Holstein berichtet, dass im Rahmen der Förderung von Sozialhilfeempfängern nach dem ab dem 1. Januar 2000 beginnenden Programm „ASH 2000“ (Arbeit statt Sozialhilfe) auch Zielvereinbarungen mit den Trägern beschäftigungs- und betreuungsorientierter Maßnahmen für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Leistungsverträgen vereinbart werden. Es soll dabei nach einer Grundförderung und nach Leistungsprämien bei Erreichen des vorgegebenen Ziels differenziert werden.

13. Wie differenziert sich nach den jeweiligen Bundesländern die Effektivität der im Rahmen der nach dem SGB III durchgeführten AB-Maßnahmen nach den Kriterien
 - a) Zielgruppenorientierung,
 - b) Übergangsquote in reguläre Arbeit,
 - c) jährliche Kosten pro Arbeitsplatz,
 - d) Verweildauer,
 - e) Abbruchquoten?

Zu Frage 13 a) zeigt die beigelegte Tabelle (Stand Oktober 1999), dass in ABM nahezu ausschließlich Zielgruppen beschäftigt werden.

Zu Frage 13 b) liegen aktuelle Informationen nur zu den Verbleibsquoten im Sinne der Eingliederungsbilanz vor. Dort wird 6 Monate nach Austritt aus der ABM der Anteil der Arbeitnehmer erfasst, die nicht mehr arbeitslos gemeldet sind. Die beigelegte Tabelle enthält die Verbleibsquoten für den Zeitraum Juli bis Oktober 1999, bezogen auf die in dem Zeitraum Januar bis April 1999 aus ABM ausgetretenen Arbeitnehmer.

Zu Frage 13 c): Die von der Bundesanstalt für Arbeit monatlich aufgewandten Mittel pro Teilnehmer an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme betragen 1998 in den alten Ländern durchschnittlich 2 789 DM und in den neuen Ländern durchschnittlich 3 002 DM.

Zu den Fragen 13 d) und 13 e) liegen keine statistischen Informationen vor.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Effektivität von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht auf die in der Frage genannten Kriterien beschränkt werden kann. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nützen nicht nur dem einzelnen Arbeitnehmer oder Zielgruppen des Arbeitsmarktes, sondern sie tragen auch zum Ausgleich sozialer und struktureller Unterschiede in der Bundesrepublik Deutschland bei und schaffen unmittelbar und mittelbar Arbeitsplätze.

Im Rahmen von ABM sollen konsumtive Mittel der Arbeitsförderung zur Finanzierung von produktiver Arbeit eingesetzt werden. ABM sollen bevorzugt strukturverbessernd wirken und dazu beitragen, die soziale Infrastruktur wie auch die Umwelt zu verbessern (vergleiche § 260 Abs. 2 SGB III). So hat die Bundesanstalt für Arbeit seit der deutschen Wiedervereinigung Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und später auch die Strukturanpassungsmaßnahmen sehr stark dazu genutzt, den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozess in den neuen Bundesländern zu begleiten. Damit konnte dem Zusammenbruch der Beschäftigung und dem Anstieg der Arbeitslosigkeit rasch entgegengewirkt werden, die Folgen des Belegschaftsabbaus konnten sozial abgefedert werden. In den neuen Bundesländern hatten ABM überwiegend investiven Charakter. Es wurden wichtige Infrastrukturmaßnahmen gefördert und auch in die soziale Infrastruktur und den Umweltschutz investiert. Die Maßnahmen haben wesentliche Anstöße für die nachfolgende Entwicklung gegeben. So wurden z. B. große Industriebetriebe umgestaltet oder demontiert, die durch den Tagebau geschädigten Landschaften im Rahmen der Braunkohlesanierung renaturiert und revitalisiert. In Folge der Maßnahmen siedelten sich kleine und mittelständische Betriebe mit positiven Effekten für die regionalen Arbeitsmärkte an. So wurde z. B. das Stahl- und Walzwerk Riesa in Sachsen über Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen abgerissen und die Flächen wurden als Gewerbegebiet neu erschlossen. Zwischenzeitlich sind hier rd. 5 000 neue Arbeitsplätze entstanden.

14. Welche der unter Frage 13 abgefragten Daten gibt es differenziert nach Kommunen?

Daten zur Zielgruppenorientierung, zu den Kosten der Maßnahmen sowie zur Verbleibsquote werden nicht auf kommunaler Ebene, sondern für jeden Arbeitsamtsbezirk erfasst.

15. Welche der unter Frage 13 abgefragten Daten gibt es differenziert nach öffentlichen, gemeinnützigen und gewerblich/privaten Beschäftigungsträgern?

Daten zur Trägerschaft von ABM können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

16. Liegen der Bundesregierung bereits Erkenntnisse vor, wie sich seit der letzten Gesetzesnovellierung des SGB III der Anteil der Langzeitarbeitslosen und der Arbeitslosen, die länger als 6 Monate bis zur Dauer von einem Jahr arbeitslos waren, in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verändert hat?

Zur Beurteilung der Auswirkungen des 2. SGB III-Änderungsgesetzes ist es derzeit noch zu früh, da die Arbeitsämter zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. August 1999 die im Eingliederungstitel verfügbaren Mittel schon weitgehend gebunden hatten. Erst in diesem Jahr wird sich zeigen, wie die Arbeitsämter auf die geänderten Förderbedingungen reagieren.

Außerdem werden in den Statistiken zur aktiven Arbeitsmarktpolitik lediglich vormals langzeitarbeitslose Maßnahmeteilnehmer nachgewiesen. Angaben zur Zahl der vormals sechs bis unter zwölf Monate arbeitslosen Maßnahmeteilnehmer gibt es nicht.

17. Hält es die Bundesregierung für erstrebenswert, dass AB-Maßnahmen öffentlich ausgeschrieben werden?

Die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchzuführenden Arbeiten im gewerblichen Bereich sind grundsätzlich an Wirtschaftsunternehmen zu vergeben. Die Träger der Maßnahmen haben daher die zu verrichtenden Arbeiten erforderlichenfalls auszuschreiben.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden im Übrigen in der Regel von den Trägern projektiert (insbesondere Darstellung von Inhalt, Umfang und Kosten der Maßnahme). Das Arbeitsamt prüft vor allem, ob die gesetzlichen Fördervoraussetzungen vorliegen und der Träger und die Arbeiten für die Zuweisung förderungsbedürftiger Arbeitnehmer geeignet sind. Da mit ABM keine Projekte gefördert werden, sondern im Wesentlichen als Individualförderung Lohnkostenzuschüsse für die vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmer gezahlt werden, sind in den von den Trägern selbst vorgeschlagenen Maßnahmen Ausschreibungen ebenso wenig sinnvoll wie bei Lohnkosten-, Eingliederungs- und Einstellungszuschüssen (§§ 217, 225, 415 SGB III), die von anderen Arbeitgebern für die Einstellung von arbeitslosen Arbeitnehmern beantragt werden können.

18. Wenn ja, nach welchen Kriterien soll die Entscheidung über die Vergabe von AB-Maßnahmen erfolgen?

Siehe Antwort auf Frage 17.

19. Stellt die Bundesregierung bei den von ihr bereitgestellten Fördermitteln im Rahmen der AB-Maßnahmen, der Strukturanpassungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Hilfe zur Arbeit gemäß dem BSHG sicher, dass eine Effizienz- und Erfolgskontrolle durchgeführt wird?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung dies zu tun, und nach welchen Kriterien sollen solche Kontrollen durchgeführt werden?

Die Arbeitsämter kontrollieren die Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen im Einzelfall. Prüfungen durch den Bundesrechnungshof, das Vorprüfungsamt und die Innenrevision sind ebenfalls wichtige Elemente der Effizienz- und Erfolgskontrolle. Die verschiedenartigen Erkenntnisse aus diesen Prüfungen setzt die Bundesanstalt für Arbeit mit ihren Dienststellen in Dienstbesprechungen und Schulungen um. Hinzu kommen die Eingliederungsbilanzen, die erstmals für das Jahr 1998 auch für Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen erstellt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zunächst noch Erfahrungen mit den Eingliederungsbilanzen gesammelt werden müssen und derzeit auch noch nicht alle statistischen Daten vorliegen.

20. Welche neuen Erkenntnisse zu der Effizienz bezüglich Zielgruppenorientierung, Übergangsquote in reguläre Arbeit, jährliche Kosten pro Arbeitsplatz und Abbruchquoten von Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB III lassen sich differenziert nach den jeweiligen Landesarbeitsämtern aus den nach SGB III § 11 zu erstellenden Eingliederungsbilanzen ableiten?

Die Eingliederungsbilanzen allein reichen nicht aus, um über Effizienz und Effektivität der einzelnen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen umfassend zu urteilen. Denn zum einen sind Eingliederungserfolge stark von der jeweiligen Zielgruppe abhängig, wobei selbst innerhalb dieser Zielgruppen (z. B. Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte) die einzelnen geförderten Personen in der Schwere ihrer Vermittelbarkeit sehr stark differieren. Zum anderen hängen die Eingliederungserfolge auch sehr stark von der regionalen Arbeitsmarktsituation ab. So wird es in einem Arbeitsamtsbezirk mit sehr niedriger Arbeitslosigkeit relativ leicht sein, Maßnahmeteilnehmer in dauerhafte Arbeit zu bringen. Dagegen sind die Chancen von Maßnahmeteilnehmern, in dauerhafte Beschäftigung zu kommen, in Bezirken mit sehr hoher Arbeitslosenquote zwangsläufig relativ gering.

Die verschieden hohen Eingliederungserfolge von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den einzelnen Arbeitsämtern bedürfen deshalb einer eingehenden Diskussion und Analyse. In jedem Fall falsch wäre es, mit Hilfe von Eingliederungsbilanzen sich auf sog. Rankings zwischen Maßnahmenteilen, Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern zu beschränken. Statt dessen sollte mit Hilfe von Eingliederungsbilanzen eine intensive Diskussion über die Zielgenauigkeit und die Effizienz der einzelnen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den jeweiligen Arbeitsmarktregionen geführt werden.

a) Verbleibsquoten

Übergangsquoten in reguläre Arbeit nach einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme können derzeit mit den statistischen Programmen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ermittelt werden. In der Eingliederungsbilanz werden daher derzeit lediglich Verbleibsquoten veröffentlicht. Diese Quoten geben an, wie viel Prozent der Maßnahmeteilnehmer 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme nicht als arbeitslos registriert sind.

Die Verbleibsquoten bei verschiedenen Maßnahmearten sind folgenden Tabellen zu entnehmen. Dargestellt sind die Verbleibsquoten der Maßnahmeteilnehmer, die 1998 und in den ersten vier Monaten 1999 aus einer Maßnahme austraten.

Verbleibsquote der im Jahr 1998* ausgetretenen Maßnahmeteilnehmer
(nicht arbeitslos 6 Monate nach Austritt)
in % der Austritte aus Maßnahmen

	ABM	trad. SAM	FbW
Schleswig-Holstein	48,0	51,6	71,9
Hamburg	48,2	53,8	71,6
Mecklenburg-Vorpommern	32,5	47,0	56,3
Niedersachsen	52,4	49,6	70,4
Bremen	43,0	64,3	68,6
Nordrhein-Westfalen	39,1	45,3	71,4
Hessen	51,1	63,9	72,5
Rheinland-Pfalz	45,4	45,6	73,8
Saarland	42,2	34,1	74,4
Baden-Württemberg	56,9	45,0	74,6
Bayern	63,8	70,0	77,7
Berlin	40,6	36,6	60,7
Brandenburg	35,0	47,0	59,7
Sachsen-Anhalt	34,7	50,6	53,5
Thüringen	44,6	50,4	61,1
Sachsen	39,9	49,6	55,6
alte Länder	47,3	53,5	72,7
neue Länder	37,8	45,6	57,1
Deutschland	40,8	47,1	66,3

* bei ABM und traditionellen SAM nur Austritte in den Monaten Oktober bis Dezember

Verbleibsquote der von Januar bis April 1999 ausgetretenen
Maßnahmeteilnehmer (nicht arbeitslos 6 Monate nach Austritt)
in % der Austritte aus Maßnahmen

	ABM	trad. SAM	FbW
Schleswig-Holstein	46,7	48,0	78,0
Hamburg	52,2	57,5	69,3
Mecklenburg-Vorpommern	36,7	47,1	61,5
Niedersachsen	52,9	55,7	72,2
Bremen	49,4	61,8	72,8
Nordrhein-Westfalen	44,5	50,3	74,4
Hessen	55,3	51,8	74,3
Rheinland-Pfalz	54,8	52,1	72,5
Saarland	47,3	53,7	76,8
Baden-Württemberg	66,1	62,7	77,0
Bayern	62,9	72,1	79,8
Berlin	41,6	46,4	63,5
Brandenburg	34,6	47,3	55,5
Sachsen-Anhalt	34,8	54,9	56,4
Thüringen	40,7	50,3	61,4
Sachsen	41,1	57,3	58,2
alte Länder	50,2	56,4	74,5
neue Länder	37,8	51,4	58,8
Deutschland	40,2	52,5	67,7

b) Abbruchquoten

Angaben zu den Abbruchquoten von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen liegen nicht vor. Sie wären auch ohne die Angabe von Gründen für den Abbruch (z. B. Aufnahme einer Arbeit) nicht aussagekräftig.

c) Anteil von besonders förderbedürftigen Personengruppen an den Maßnahmeteilnehmern

Der prozentuelle Anteil von besonders förderbedürftigen Personengruppen betrug 1998 in den alten Ländern (gemessen am jahredurchschnittlichen Teilnehmerbestand) bei

	ABM	trad. SAM	FbW
Langzeitarbeitslosen	81,9	57,4	15,7
Schwerbehinderten	8,1	5,1	1,8
Älteren (ab 50 Jahre)	17,9	21,7	5,0
Berufsrückkehrerinnen	1,0	0,7	3,4

Der prozentuelle Anteil von besonders förderbedürftigen Personengruppen betrug 1998 in den neuen Ländern (gemessen am jahredurchschnittlichen Teilnehmerbestand) bei

	ABM	trad. SAM	FbW
Langzeitarbeitslosen	88,2	35,9	23,8
Schwerbehinderten	3,1	1,5	1,3
Älteren (ab 50 Jahre)	35,0	29,1	10,8
Berufsrückkehrerinnen	0,9	0,3	1,4

d) Verbleibsquoten der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen

Die Verbleibsquote (in %) lag bei den im Jahr 1998 aus Maßnahmen ausgetretenen besonders förderungsbedürftigen Personen in den alten Ländern bei

	ABM	trad. SAM	FbW
Langzeitarbeitslosen	46,3	53,3	—*
Schwerbehinderten	55,3	58,9	63,1
Älteren (ab 50 Jahre)	47,3	53,1	56,1
Berufsrückkehrerinnen	61,6	56,3	65,0
Teilnehmern insgesamt	47,3	53,5	72,7

* liegt nicht vor

Die Verbleibsquote (in %) lag bei den im Jahr 1998 aus Maßnahmen ausgetretenen besonders förderungsbedürftigen Personen in den neuen Ländern bei

	ABM	trad. SAM	FbW
Langzeitarbeitslosen	37,4	41,7	—*
Schwerbehinderten	47,0	45,2	53,7
Älteren (ab 50 Jahre)	40,3	47,2	46,1
Berufsrückkehrerinnen	40,8	52,9	44,5
Teilnehmern insgesamt	37,8	45,6	57,1

* liegt nicht vor

e) Kosten pro Teilnehmer

Die Kosten für die einzelnen Teilnehmer liegen lediglich differenziert für alte und neue Länder vor. Die Kosten in DM pro Monat betragen 1998 für

	alte Länder	neue Länder
ABM	2 789	3 002
SAM	X*	X*
FbW	3 115	3 113

* Nach § 275 SGB III wird pauschalisiert ein Zuschuss bis zur Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe gewährt. Der Zuschuss betrug 1998 bis zu 2 162 DM für einen Vollzeitbeschäftigten.

21. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Verwendung der nach SGB III § 10 den Arbeitsämtern für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung freigegebenen Mittel vor, speziell bezüglich der effizienten Verwendung dieser Mittel nach den Kriterien Übergangsquote in reguläre Arbeit, jährliche Kosten pro Arbeitsplatz und Abbruchquoten?

Für die freie Förderung liegen Daten zur Anzahl der geförderten Personen – differenziert nach Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik – sowie dem Förderziel und den eingesetzten Finanzmitteln vor.

Bei den Maßnahmen nach § 10 SGB III handelt es sich um eine so heterogene Vielzahl von einzelnen Maßnahmen, dass eine einzige Verbleibsquote für die gesamte freie Förderung nicht aussagekräftig ist. Es ist vielmehr angebracht, durch eine Einzelbewertung der geförderten Maßnahmen nach und nach möglichst nachahmenswerte Beispiele der freien Förderung herauszufiltern und in den Arbeitsämtern bekannt zu machen.

22. a) Wie viele Personen (differenziert nach Benachteiligungsmerkmalen) wurden innerhalb des Sonderprogramms „Beteiligung Dritter an der Vermittlung von Arbeitslosenhilfe-Beziehern“ bisher in Arbeit vermittelt und welche Kosten entstanden dadurch?

In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 30. September 1999 wurden insgesamt 3 431 Arbeitslosenhilfe-Bezieher durch Dritte im Rahmen des Sonderprogramms vermittelt. Darunter waren 1 217 Arbeitslose, die mindestens 1 Jahr arbeitslos waren (oder mindestens 6 Monate arbeitslos waren und ein Vermittlungerschwernis aufwiesen), 1 004 Arbeitslose, die mindestens 2 Jahre arbeitslos waren (oder 6 Monate arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungerschwernisse aufwiesen) und 1 210 Arbeitslose, die mindestens 3 Jahre arbeitslos waren (oder mindestens 6 Monate arbeitslos waren und mindestens drei Vermittlungerschwernisse aufwiesen). Vermittlungerschwernisse sind Alter, gesundheitliche Einschränkungen, fehlender beruflicher Abschluss, geringes Qualifikationsniveau, Berufsrückkehr, sonstige subjektive Vermittlungshemmnisse.

Die Vermittlungsvergütungen für die drei unterschiedlichen Personengruppen betragen 2 000 DM, 3 000 DM und 4 000 DM. Rein rechnerisch ergaben sich durch die genannten Vermittlungen Kosten in Höhe von 10,3 Mio. DM. Die tatsächlichen Kosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt errechnet werden, da die Vergütung in zwei Teilen an die Vermittler ausgezahlt wird. Der zweite Teil wird erst nach 6 Monaten und nur dann fällig, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate bestand.

Diesen Kosten stehen bei 3 431 vermittelten Arbeitslosenhilfebeziehern rein rechnerisch auf der Grundlage eines durchschnittlichen kalkulatorischen Arbeitslosenhilfebetrages von 1 824,14 DM pro Arbeitslosenhilfebezieher und Monat sowie einer Beschäftigungsdauer von mindestens 6 Monaten pro vermittelten Arbeitslosenhilfebezieher Einsparungen an Arbeitslosenhilfe in Höhe von 37,5 Mio DM gegenüber.

22. b) Wie viele der vermittelten Personen waren im Anschluss an eine Vermittlung im Rahmen des Sonderprogramms wieder arbeitslos?
23. Welche der unter Frage 22.a und 22.b abgefragten Daten gibt es differenziert nach öffentlichen/staatlichen, gemeinnützigen und gewerblich/privaten Beschäftigungsträgern?
24. a) Wie viele Personen wurden durch von Kommunen beauftragte Vermittlungsagenturen (z. B. Maatwerk) in Arbeit vermittelt und welche Kosten entstanden dadurch?
24. b) Wie viele der vermittelten Personen waren im Anschluss an eine Vermittlung durch von Kommunen beauftragte Vermittlungsagenturen wieder arbeitslos?

Zu diesen Fragen werden von der Bundesanstalt für Arbeit keine Daten erhoben.

25. Mit welcher Konzeption und mit welchem Finanzierungsvolumen will die Bundesregierung das Sonderprogramm „Beteiligung Dritter an der Vermittlung von Arbeitslosenhilfe-Beziehern“ weiterführen?

Das Sonderprogramm soll um weitere 2 Jahre (bis 31. Dezember 2001) verlängert werden.

Um die Wirksamkeit des Sonderprogramms zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, wurden folgende Modifizierungen vorgenommen:

- Die von den Arbeitsämtern mit der Vermittlung beauftragten Dritten werden verpflichtet, Stellen gezielt bewerberorientiert zu akquirieren.
- Das Honorar wird auf einheitlich 4 000 DM erhöht. Es hat sich gezeigt, dass das bisherige „Standardhonorar“ von 2 000 DM pro Vermittlung als Entgelt für die Betreuung und den Vermittlungsaufwand von Arbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen nicht ausreicht und dass der Aufwand für alle Arbeitslosenhilfe-Bezieher in etwa gleich groß ist.
- Das Honorar wird um weitere 1 000 DM erhöht, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 9 Monate andauert, um damit einen zusätzlichen Anreiz zur Vermittlung in Dauerarbeitsverhältnisse zu schaffen.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2000 sind 10 Mio. DM für die Weiterführung des Sonderprogramms veranschlagt und als Verpflichtungsermächtigungen 7 Mio. DM, fällig im Haushaltsjahr 2001, und 5 Mio. DM, fällig im Haushaltsjahr 2002.

Tabelle zu Frage 13a

**Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
im Oktober 1999**

Landesarbeitsamtsbezirke Länder	Bestand						
	INSGESAMT	Schwer- behinderte	ältere Arbeitnehmer (50 Jahre und älter)	jüngere Arbeitnehmer unter 25 Jahren	langfristig Arbeitslose (12 Monate und länger)	gesundheitlich Einge- schränkte	Berufs- rückkehrer
LAA Nord	30 512	1 167	7 770	2 157	25 985	2 545	207
Land Schleswig-Holstein	2 807	186	506	464	2 372	444	32
Land Hamburg	2 000	207	352	410	1 439	197	0
Land Mecklenburg-Vorpommern	25 705	774	6 912	1 283	22 174	1 904	175
LAA Niedersachsen-Bremen	12 594	883	1 945	3 117	9 577	1 082	91
Land Niedersachsen	10 301	734	1 511	2 696	7 796	960	80
Land Bremen	2 293	149	434	421	1 781	122	11
LAA / Land Nordrhein-Westfalen	17 587	1 165	2 511	4 452	13 901	1 213	55
LAA / Land Hessen	4 165	441	696	633	3 420	589	43
LAA Rheinland-Pfalz-Saarland	3 498	167	591	562	2 969	510	27
Land Rheinland-Pfalz	2 005	88	373	270	1 638	253	18
Land Saarland	1 493	79	218	292	1 331	257	9
LAA / Land Baden-Württemberg	3 721	293	790	317	3 240	376	36
LAA / Land Bayern	8 410	1 311	2 046	1 155	7 027	2 156	81
LAA Berlin-Brandenburg	27 739	1 289	8 417	1 868	23 440	1 292	136
Land Berlin	12 619	776	4 126	1 064	11 056	789	49
Land Brandenburg	15 120	513	4 291	804	12 384	503	87
LAA / Sachsen-Anhalt-Thüringen	50 090	1 869	18 413	1 936	46 115	3 324	218
Land Sachsen-Anhalt	27 231	840	10 251	773	25 554	1 329	132
Land Thüringen	22 859	1 029	8 162	1 163	20 561	1 995	86
LAA / Land Sachsen	45 634	1 225	14 922	3 086	39 923	3 488	241
Bundesgebiet insgesamt	203 950	9 810	58 101	19 283	175 597	16 575	1 135
davon: Bundesgebiet West	60 436	5 139	11 009	11 796	49 142	6 992	387
Bundesgebiet Ost	143 514	4 671	47 092	7 487	126 455	9 583	748

Tabelle zu Frage 13b

**Verbleibsquote¹⁾ (Juli bis Oktober 1999) von Arbeitnehmern 6 Monate nach Austritt aus einer ABM
(Januar bis April 1999)**

Länder	insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personengruppen					Frauen	darunter: besonders förderungsbedürftige Personengruppen				
		überhaupt	Langzeit- arbeitslose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	Schwer- behinderte/ Gleich- gestellte	Ältere (50 Jahre und älter)	Berufsrück- kehrer/-innen		überhaupt	Langzeitar- beitslose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	Schwer- behinderte/ Gleich- gestellte	Ältere (50 Jahre und älter)	Berufsrück- kehrer/-innen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	46,7	48,0	47,8	52,1	46,7	44,4	51,9	54,7	54,2	64,3	57,1	44,4
Hamburg	52,2	55,5	53,0	63,0	57,8	0,0	58,8	61,3	57,1	60,7	62,5	0,0
Niedersachsen	52,0	51,4	51,2	58,9	50,9	55,6	58,6	58,2	58,4	59,4	53,5	53,8
Bremen	49,4	49,1	48,8	58,0	53,8	0,0	55,4	55,6	55,8	66,7	60,0	0,0
Nordrhein-Westfalen	44,5	42,6	42,6	43,0	41,6	50,0	48,4	46,3	46,3	51,2	39,1	55,6
Hessen	55,3	56,6	56,5	63,6	61,5	100,0	59,2	61,1	61,6	56,3	57,1	100,0
Rheinland-Pfalz	54,8	53,2	53,0	61,2	59,9	50,0	64,5	63,7	63,7	77,8	70,0	66,7
Saarland	47,3	46,0	46,0	42,9	54,1	40,0	57,2	55,2	56,5	60,0	50,0	25,0
Baden-Württemberg	66,1	64,7	64,2	70,1	62,6	66,7	66,5	66,0	65,5	72,0	60,8	62,5
Bayern	62,9	63,1	62,5	66,6	60,0	77,4	63,8	63,5	62,5	61,3	57,9	77,4
Mecklenburg-Vorpommern	36,7	36,0	35,8	37,9	38,8	32,3	33,6	32,8	32,4	43,0	35,8	31,0
Brandenburg	34,6	34,2	33,8	45,6	36,6	42,0	34,3	33,9	33,7	41,9	35,4	40,8
Berlin	41,6	41,9	42,4	52,5	40,1	29,4	43,1	43,6	44,1	55,7	41,0	26,7
Sachsen-Anhalt	34,8	34,7	34,6	40,7	37,5	43,3	31,6	31,6	31,5	33,7	33,6	34,6
Sachsen	41,1	40,6	40,3	41,3	43,4	35,5	37,3	37,0	37,0	41,0	38,8	35,8
Thüringen	40,7	40,4	40,3	49,3	40,7	46,7	37,4	37,0	36,9	47,9	35,6	46,7
Deutschland	40,2	39,6	39,4	49,0	40,8	44,0	37,3	36,8	36,6	48,0	37,0	41,3

¹⁾ Anteil der 6 Monate nach Austritt aus ABM nicht arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer an allen aus ABM ausgetretenen Arbeitnehmern eines Zeitraums in %

Tabelle zu Frage 15

**in ABM geförderte Arbeitnehmer nach Trägerschaft und Bundesländern
im Oktober 1999**

Trägerschaft	insgesamt	Schleswig-Holstein	Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz
Stadt oder Gemeinde	49 600	441	1	2 571	3 560	457	4 068	1 200	677
Landkreis	4 994	110	0	153	919	74	108	74	54
Landes- oder Regierungsbezirk	3 154	21	0	216	284	6	130	60	27
Bundesbehörde	282	0	0	13	30	0	2	0	0
Kirche	5 202	136	2	608	616	14	517	65	36
Universität	819	52	0	54	146	1	88	8	26
Sonst. Träger des öffentl. Rechts	3 961	171	0	430	294	14	290	95	65
Verein priv. Initiative, Stiftung	62 623	976	1 300	8 962	2 877	1 156	5 952	1 380	805
Wohlfahrtsverband	5 121	78	4	786	222	3	1 356	27	67
Gemeinnütziges Unternehmen	14 085	390	217	793	467	467	3 546	410	39
Gemeinnützige Genossenschaft	625	40	1	23	2	0	0	2	0
Arbeits-, Beschäftigungs- u. Strukturf. Ges. (ABS)	36 831	88	78	10 372	10	0	70	481	0
sonst. gemeinn. Träger d. priv. Rechts	3 956	173	137	140	638	8	608	90	168
Privatisiertes/Reprivatisiertes Unternehmen	1 095	3	2	9	22	65	9	14	6
Treuhandunternehmen/-betriebe	278	0	0	10	0	0	0	6	0
Verein, der nicht gemeinn. Zwecke verfolgt	657	5	3	8	37	1	60	24	5
sonst. priv. wirtsch. Unternehmen	10 654	123	255	557	177	27	783	229	30
insgesamt	203 937	2 807	2 000	25 705	10 301	2 293	15 587	4 165	2 005

Trägerschaft	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Sachsen
Stadt oder Gemeinde	268	836	3 406	72	1 841	7 917	6 976	15 309
Landkreis	5	71	468	55	1 140	656	607	500
Landes- oder Regierungsbezirk	2	205	120	1 411	12	184	16	460
Bundesbehörde	0	23	6	12	2	118	12	64
Kirche	90	78	205	5	480	649	701	1 000
Universität	24	69	54	0	11	75	75	136
Sonst. Träger des öffentl. Rechts	12	167	486	239	194	492	336	676
Verein priv. Initiative, Stiftung	536	1 201	2 268	4 462	4 338	5 551	7 132	13 727
Wohlfahrtsverband	15	145	314	37	420	613	144	890
Gemeinnütziges Unternehmen	480	714	580	2 371	369	469	1 332	1 441
Gemeinnützige Genossenschaft	3	6	42	0	0	70	341	95
Arbeits-, Beschäftigungs- u. Strukturf. Ges. (ABS)	11	0	0	3 032	5 143	8 850	3 434	5 262
sonst. gemeinn. Träger d. priv. Rechts	45	98	288	87	58	264	537	617
Privatisiertes/Reprivatisiertes Unternehmen	0	14	14	13	63	29	53	779
Treuhandunternehmen/-betriebe	0	0	1	34	0	168	7	52
Verein, der nicht gemeinn. Zwecke verfolgt	2	11	37	350	9	46	17	42
sonst. priv. wirtsch. Unternehmen	0	83	121	439	1 039	1 080	1 139	4 572
insgesamt	1 493	3 721	8 410	12 619	15 119	27 231	22 859	45 622